

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (7 der Beilagen):
Bundesgesetz, womit das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG.) enthält in den Abschnitten IV, V und XXI des I. Hauptstückes Bestimmungen über die berufliche Ausbildung, die Heilfürsorge der Beschädigten und die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen. Diese Bestimmungen weisen enge Zusammenhänge mit der gesetzlichen Krankenversicherung auf und waren weitgehend auf das bis Ende 1955 in Geltung gestandene Sozialversicherungsrecht abgestimmt. Das Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.) erfordert nun eine Anpassung einiger Vorschriften des KOVG. an das neue Sozialversicherungsrecht, zumal die Durchführung der Heilfürsorge der Kriegsbeschädigten mit Ausnahme der Durchführung von Heilstättenkuren und Badekuren den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen ist. Diese Anpassung besteht in der Hauptsache in der Übernahme terminologischer Ausdrücke des ASVG., damit dadurch Zweifel über den Inhalt dieser Ausdrücke ausgeschaltet werden. Eine Änderung des KOVG. in materiellrechtlicher Hinsicht bedeutet nur die Einführung eines Taggeldes für Versorgungsberechtigte, die in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung stehen und keinen Anspruch auf Familiengeld haben, wie dies auch im ASVG. vorgesehen ist, und ferner die Bestimmung, daß die geldlichen Versorgungsleistungen nach dem KOVG. den Kriegsopferten auf Kosten des Bundes zugestellt werden sollen. Auch diese Vorschrift stellt sich als eine Maßnahme der Anpassung an das ASVG. dar, weil auch dieses bestimmt, daß die Rentenlei-

stungen nicht mehr auf Kosten der Rentner zuzustellen sind. Die Regierungsvorlage hat den Zeitpunkt, ab dem die geldlichen Versorgungsleistungen nach dem KOVG. auf Kosten des Bundes zugestellt werden sollen, offenlassen müssen, weil nicht feststand, wann der Nationalrat die vorliegende Novelle verabschiedet wird, und die technische Durchführung der freien Zustellung einen Zeitraum von drei Monaten erfordert. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß für soziale Verwaltung auf Antrag des Berichterstatters beschlossen, unter Punkt 10 der Regierungsvorlage in § 64 Abs. 3 den 1. November 1956 als den Tag zu bestimmen, ab dem die Kriegsopfere ihre Renten und sonstigen geldlichen Leistungen aus dem KOVG. kostenfrei zugestellt erhalten sollen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Juli 1956 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kandutsch, Reich, Gruber sowie Bundesminister Proksch beteiligten, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung einer Druckfehlerberichtigung sowie der obgenannten Ergänzung des § 64 Abs. 3 einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (7 der Beilagen) unter Berücksichtigung der begedruckten Druckfehlerberichtigung und Ergänzung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juli 1956

Wimberger
Berichtersteller

Hillegeist
Obmann

Druckfehlerberichtigung und Ergänzung zum Gesetzentwurf in 7 der Beilagen

1. In Art. I Z. 1 der Regierungsvorlage hat es in § 22 Abs. 1 in der 9. Zeile „Vorschriften“ statt „Vorschrift“ zu lauten.

2. In Art. I Z. 10 der Regierungsvorlage hat § 64 Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten geldlichen Versorgungsleistungen im Inland trägt ab 1. November 1956 der Bund.“